



Haus-, Platz- und Nutzungsordnung

für

das Vereinsheim, die Umkleieräume, des Sportplatzes

und der Toilettenanlage des Spiel- und Sportverein Ziethen

e.V.

Präambel

Das Vereinsheim sowie die Sportanlage des SSV Ziethen wurden mit hohem Aufwand hergestellt und werden mit Mitteln des SSV Ziethen unterhalten.

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Sportbetriebes sowie der berechtigten Belange der Anlieger sind Rücksichtnahme und die Beachtung bestimmter Vorschriften und Anordnungen notwendig, die einen ungestörten Ablauf des Sportbetriebes und der Nutzung der Anlage ermöglichen und somit Gefahren verhindern sollen.

Das Einzelinteresse ist dem Gesamtinteresse unterzuordnen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Haus-, Platz- und Nutzungsordnung gilt für das Vereinsheim, die Umkleieräume, die Toilettenanlage und das gesamte Sportgelände und alle Personen, die sich in diesem Geltungsbereich aufhalten.

§ 2 Zuständigkeit und Verantwortung

- (1) Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung dieser Haus-, Platz- und Nutzungsordnung sind der Vorstand (1. oder 2. Vorsitzende/r), die Spartenleitung der Fußballsparte sowie vom Vorstand beauftragte oder ermächtigte Personen. Die Übungsleiter/innen der einzelnen Gruppen sind ebenfalls verantwortlich für die Einhaltung dieser Haus-, Platz und Nutzungsordnung.
- (2) Sie üben das Weisungs- und Hausrecht in allen Angelegenheiten des Vereinsheims/Sportgeländes und sind Ansprechpartner für die Nutzung des Vereinsheims unter Berücksichtigung des Absatzes 3 aus.
- (3) Das Haus- und Weisungsrecht wird in folgender Reihenfolge der Anwesenheit wahrgenommen:
 1. 1. oder 2. Vorsitzende/r
 2. Weitere Mitglieder des Gesamtvorstandes in der Reihenfolge des Alters
 3. Spartenleitung der Fußballsparte
 4. Platzwart
 5. jeweilige Mannschaftstrainer /-verantwortliche

- (4) Eine Nutzung ohne Anwesenheit einer unter Absatz 3 verantwortlichen Person ist nicht gestattet.
- (5) Für die tägliche Umsetzung sorgen die Übungsleiter, Trainer und Betreuer sowie der Platzwart.
- (6) Alle Verantwortlichen sind aufgefordert alles zu unternehmen, die Nutzer und Gäste vor Schaden zu bewahren und Sachschäden zu vermeiden.
- (7) Bei genehmigten Veranstaltungen sind die Durchführenden für die Einhaltung der Haus-, Platz- und Nutzungsordnung verantwortlich.

§ 3 Allgemeine Haus-, Platz- und Nutzungsordnung

- (1) In sämtlichen geschlossenen Räumen im Geltungsbereich dieser Ordnung ist das Rauchen verboten. Auf dem Vereinsgelände ist das Rauchen nur erwachsenen Personen gestattet.
- (2) Das trinken von Alkohol ist Jugendlichen auf dem Vereinsgelände und in den Räumen des Vereinsheims und der Umkleieräume verboten – es gilt das Jugendschutzgesetz.
- (3) Wer vorsätzlich oder wiederholt die Haus-, Platz- und Benutzungsordnung nicht einhält kann nach Entscheidung durch den Vorstand mit Maßregelungen gem. § 6 der Vereinssatzung belegt werden oder kann von der Nutzung zukünftig ganz oder tlw. ausgeschlossen werden.
- (4) Die Übungsleiter, Betreuer und die Trainer der die Anlage nutzenden Gruppen sind für die Umsetzung und Einhaltung dieser Ordnung verantwortlich.
- (5) Das Betreten der Räume des Vereinsheims und der Umkleidekabinen mit schmutzigen Fußballschuhen oder schmutzigen Laufschuhen ist zu unterlassen. Verschmutzte Schuhe sind vor Betreten der Räumlichkeiten an den dafür vorgesehenen Stellen zu reinigen.
- (6) Das Abklopfen des Schmutzes von den Schuhen an den Außen- und Innenwänden oder deren Einrichtungen ist verboten.
- (7) Es ist verboten, die Fußball- und Laufschuhe in der Mannschaftsdusche zu säubern.
- (8) Abfälle sind in den dazu vorgesehenen Behälter zu entsorgen und sind beim Verlassen in Müllsäcke zu leeren. Die Müllsäcke werden von der Reinigungskraft entsorgt.
- (9) Nach jeder Nutzung sind das Vereinsheim, die Umkleiden sowie die Flure besenrein zu säubern.

- (10) Nach jeder Nutzung sind alle Fenster, Türen und Tore zu verschließen, alle Lichter und die Heizkörper auszuschalten (im Winter auf Frostschutzstufe) sowie das stehende Wasser in den Duschräumen ist mit dem Schieber über den Abfluss zu beseitigen.

§ 5 Nutzung des Vereinsheim

- (1) Das Vereinsheim steht grundsätzlich allen Sparten und Gruppen des Vereins für Besprechungen, Versammlungen und ggf. für die in den Räumen geeignete Sportzwecke oder Veranstaltungen (z.B. Gymnastik, Tanzen, Theaterproben, Kartenspiele etc.) des SSV Ziethen zur Verfügung.
- (2) Der Vorstand kann die Nutzung des Vereinsheims ganz oder tlw. wegen Renovierungs-, Reparatur oder Unterhaltungsmaßnahmen untersagen.
- (3) Das dauerhafte oder langfristige Abstellen von elektrischen Geräten, die sich nicht im Eigentum des SSV Ziethen befinden (z.B. Geräte der Mannschaften) ist nicht gestattet. Private elektrische transportable Geräte werden auf eigene Verantwortung des Eigentümers im Vereinsheim verwendet. Abgestellte Geräte können vom Verein –ohne Anspruch auf Ersatz in jeglicher Form – entsorgt werden.
- (4) Der Vorstand **sowie** die Spartenleitung sind über eine „außerordentliche“ Nutzungsabsicht (einmalige Veranstaltung, nicht regelmäßig an gleichen Tagen und Uhrzeiten stattfindende Veranstaltung etc.) frühzeitig (mindestens 1 Woche) unter Angabe des Nutzungszwecks, des Termins und der voraussichtlichen Teilnehmerzahl zu informieren.
- (5) Eine außerordentliche Nutzung bedarf wegen Terminabstimmung, der Herausgabe und Rücknahme von Schlüssel der **vorherigen Zustimmung des Vorstandes**.
- (6) Regelmäßige Veranstaltungen und Termine gehen bei der Nutzungsberechtigung vor.
- (7) Bei Terminkollision entscheidet der Vorstand über das Nutzungsrecht.
- (8) Die Nutzung für vereinsfremde (private) Zwecke ist verboten.
- (9) Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (10) Die Nutzung außerhalb der Zeiten von Sportveranstaltungen (Spielbetrieb, Training, Versammlungen etc.) ist nur mit Zustimmung des Vorstandes gestattet.
- (11) Eine außersportliche Nutzung des Vereinsheims ist grundsätzlich bis max. 22:00 Uhr gestattet. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist nur in begründeten Ausnahmen zulässig. Eine Belästigung der Anlieger durch Lärm (lautes Reden/Rufen, Musik oder Motorgeräusche), Gerüche, Qualm ist zwingend zu vermeiden.

- (12) Vor jeder Benutzung sind festgestellte Mängel umgehend zu dokumentieren und soweit möglich unverzüglich dem Vorstand oder Spartenleiter „Fußball“ mitzuteilen. Während der Veranstaltung entstandene Schäden oder aufgetretene Mängel sind spätestens am nächsten Werktag dem Vorstand oder dem Spartenleiter „Fußball“ mitzuteilen.

§ 6 Ordnung des Vereinsheim des Ballraumes

- (1) Die Übungsleiter, Betreuer und die Trainer sowie die Spartenleitungen der die Anlage jeweils nutzenden Gruppen sind für die Umsetzung und Einhaltung der nachfolgenden Punkte verantwortlich.
- (2) In sämtlichen Räumen des Vereinsheims ist das Rauchen verboten.
- (3) Die Vorhaltung und Lagerung von gefährlicher Stoffen ist nur zu Erfüllung von Vereinszwecken und zulässig. Dabei ist sicherzustellen, dass ein unrechtmäßiger und gefährdender Zugriff Dritter ausgeschlossen ist.

Die Vorhaltung alkoholhaltige Getränken und Lebensmitteln ist nur zum Zwecke der Bewirtung bei Veranstaltungen zulässig. Ggf. frühzeitig beschaffte oder übrig gebliebene Reste von alkoholischen Getränken und Lebensmittel, sowie von gefährlicher Stoffen sind dann in Ausnahmefällen für eine max. Dauer von 2 Tagen in verschlossenen und nicht frei zugänglichen Schränken und Vorkehrungen im Ballraum zu einzulagern. Dies gilt auch für leere Gefäße und Flaschen.

Der Kontakt von Kindern mit diesen Getränken, Lebensmitteln und Stoffen sowie der dazugehörigen Flaschen und Gefäße ist auf jeden Fall auszuschließen und zu verhindern.

- (4) Alle zuständigen und verantwortlichen Personen sind berechtigt -ggf. zur Abwendung von Schäden an Menschen sogar verpflichtet- nicht ordnungsgemäß im Sinne des Abs. 3 gelagerten Getränke, Lebensmittel und Stoffe zu vernichten bzw. sicherzustellen, damit kein Schaden eintreten kann. Ein Recht auf Erstattung, Wiederbeschaffung oder Herausgabe besteht seitens der „Eigentümer“ nicht.
- (5) Das Betreten der Räume des Vereinsheims schmutzigen Fußballschuhen oder schmutzigen Laufschuhen ist zu unterlassen.
- (6) Verschmutzte Schuhe sind vor Betreten der Räumlichkeiten an den dafür vorgesehenen Stellen zu reinigen.
- (7) Das Abklopfen des Schmutzes von den Schuhen an den Außen- und Innenwänden oder deren Einrichtungen ist verboten.

- (8) Abfälle gehören in die jeweils dafür vorgesehenen Behälter und sind beim Verlassen in Müllsäcke zu leeren. Die Müllsäcke werden von der Reinigungskraft entsorgt.
- (9) Nach jeder Nutzung ist das Vereinsheim vollständig zu säubern. Das Vereinsheim incl. Küche ist nass zu wischen, Tische und Stühle sind feucht zu reinigen.
- (10) Nach jeder Nutzung sind alle Fenster, Türen und Tore zu (ver-) schließen, alle Lichter und die Heizkörper auszuschalten (im Winter auf Frostschutzstufe).
- (11) Benutzte Gegenstände wie Geschirr, Gläser etc., Theke, Ofen, Tische und Stühle, sowie die Küche sind bis spätestens 10:00 Uhr des Folgetages, bei Veranstaltungen am Vormittag des nächsten Tages spätestens aber bis 22:00 Uhr am Veranstaltungsabend zu reinigen.

Der Kühlschrank in der Küche ist zu leeren und zu reinigen. Gegenstände die im Kühlschrank lagern und offensichtlich zeitnah nicht benutzt wurden oder nicht mehr zu benutzen oder zur verwenden sind, sind zu entsorgen. Ein Anspruch auf Ersatz dieser entsorgten Gegenstände besteht nicht!

- (12) Die Nutzung des Ballraumes ist nur für die Gegenstände und Materialien zulässig, die für die Zwecke des SSV Ziethen benötigt werden. Das Abstellen und Lagern von privaten Gegenständen ist verboten. Eine Haftung für Beschädigungen oder Verlust von privaten Gegenständen wird vom SSV Ziethen nicht übernommen.
- (13) Die Materialien und Übungsgegenstände sind ordentlich an die dafür ggf. vorgesehenen Flächen bzw. an nicht störenden und gefährdenden Stellen im Ballraum abzustellen. Die mannschaftseigenen Gegenstände sind in den dafür vorgesehenen Schränken zu verbringen. Schlösser zur Verhinderung des unberechtigten und ungehinderten Zugriffs auf diese mannschaftseigenen Gegenstände haben die Mannschaften bei Bedarf selbst zu stellen.
- (14) Sofern die o.a. Pflichten nicht eingehalten werden, kann der Vorstand die Kosten für die Reinigung und für die Beseitigung festgestellter Beschädigungen sowie der Beseitigung von Gegenständen dem jeweiligen Trainer, Betreuer oder Gruppenleiter oder Verantwortlichen der die zuletzt bekannte oder regelmäßige Nutzung zu verantworten hatte, auferlegen.

§ 7 Ordnung des Sportplatzes

- (1) Der Vorstand, der Platzwart oder der Spartenleiter „Fußball“ können die Nutzung des Sportplatzes ganz oder tlw. wegen Instandsetzungs-, Pflege- oder Unterhaltungsmaßnahmen oder auf Grund von Witterungseinflüssen untersagen.
- (2) In der Regel ist der Platzwart vor einer Platzsperre zu beteiligen.

- (3) Ab 22:00 Uhr ist auf dem Sportplatz kein Trainingsbetrieb mehr gestattet. Der Spielbetrieb ist nur in begründeten Ausnahmefällen über 22:00 Uhr hinaus gestattet, wobei die zeitliche Überschreitung und die Lärmbelästigung der Anlieger so gering wie möglich zu halten ist.
- (4) Die Sportplatzbeleuchtung ist nur für die Dauer des Trainings- und Spielbetriebs zu nutzen, sofern dies hierfür notwendig ist. Um unnötige Belästigungen der Anlieger zu minimieren, ist die Beleuchtung unverzüglich nach Beendigung des Trainings- und Spielbetriebs (incl. Aufräum- und Abbauarbeiten) abzustellen.
- (5) Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Mülleimer zu verbringen.
- (6) Die kleinen Tore sind nach der Nutzung hinzulegen bzw. an die dafür vorgesehenen Flächen ordnungsgemäß abzustellen.
- (7) Schäden an den Toren und den Netzen sind dem Trainer **und** dem Spartenleiter „Fußball“ zu melden.
Schäden an den Einrichtungen auf dem Sportplatz (Reservebänke, Besucherbänke, Lichtanlage sind unverzüglich dem Platzwart **und** dem Spartenleiter „Fußball“ zu melden.

§ 8 Sicherheit

- (1) Tiere sind auf der Sportanlage an der Leine zu führen. Tiere dürfen sich nur auf der Fläche vor dem Vereinsheim und in Anwesenheit des Halters bzw. des Verantwortlichen für das Tier, aufhalten.

Tiere dürfen sich zur Sicherheit der Sportveranstaltung auf dem Sportplatz weder an den Seitenbereichen neben oder auf dem Spielfeld, noch hinter den Toren oder direkt an der Spielfeldgrenzen aufhalten.
- (2) Aus Gründen der Sicherheit ist auf dem Gelände des Vereinsheims und des Sportplatzes folgendes untersagt:
 - 1. das Bedienen von Maschinen oder elektrischen Geräten von unbefugten und nicht eingewiesenen Personen
 - 2. das Ballspielen im Vereinshaus
 - 3. das Schneeball werfen
 - 4. das Auto-, Motorrad-, Quad-, Moped-, Rad-, Skateboard-, Rollschuh-, Scooterfahren und dergleichen
 - 5. das Mitbringen gefährlicher Gegenstände und Waffen
 - 6. das Betreten der Sportanlage außerhalb der üblichen Trainings- und Spielzeiten, ohne eine verantwortliche Person sowie bei Sperrung des Sportplatzes ohne triftigen Grund.
 - 7. das Besprühen und Bemalen (Graffiti) von Gebäuden, Banden, Tribünen oder sonstigen Gegenständen auf dem Vereinsgelände.
 - 8. das Mitbringen und Nutzen von Drogen jeglicher Art.
- (3) Alle Benutzer der Sportanlage sind verpflichtet, mit allen vereinseigenen Gegenständen und Einrichtungen sorgsam umzugehen.

- (4) Bei vorsätzlichen oder fahrlässig verursachten Schäden kann der SSV Ziethen Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verursacher geltend machen.
- (5) Der SSV Ziethen haftet nicht für Verluste oder Schäden am Eigentum von Nichtmitgliedern des SSV Ziethen. Alle Benutzer der Sportanlage sind verpflichtet, auf ihr Eigentum zu achten. Für Gegenstände, die nicht selbst beaufsichtigt werden, besteht keine Haftung. Für Geld, Schmuck und andere Wertgegenstände, die üblicherweise für den Sportbetrieb nicht erforderlich sind, besteht kein Ersatzanspruch.
- (6) Personen, die sich unberechtigt auf der Sportanlage aufhalten und der eindeutigen Weisung - des Vorstands, der Spartenleitung „Fußball“, eines beauftragten Übungsleiters, des Platzwarts oder eines zuständigen Vertreters der Vereinsführung - die Sportanlage sofort zu verlassen nicht nachkommen, machen sich des Hausfriedensbruches schuldig, der strafrechtlich geahndet werden kann. Zuwiderhandlungen gegen die in der Haus-, Platz und Nutzungsordnung aufgeführten Bestimmungen werden geahndet. Hierbei kommen sowohl Schadensersatzansprüche, Strafanzeigen, die Entziehung der Nutzungserlaubnis und/oder ein Hausverbot in Betracht.

Diese Haus-, Platz- und Benutzungsordnung wurde am 01.12.2015 vom Gesamtvorstand beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Der Vorstand des SSV Ziethen e.V.